

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/237 vom 9. Juli 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_237)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/237 du 9 juillet 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/237 del 9 luglio 2013

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG. Rentenanspruch. Tabellenlohnabzug von 10% (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Juli 2013, IV 2011/237).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind die im Zug der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids bzw. im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklichte (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 16. Juni 2011 ergangen (IV-act. 151), wobei im Wesentlichen ein Sachverhalt zu beurteilen war, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher ist für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des EVG [Eidgenössisches Versicherungsgericht; seit 1. Januar 2007: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. Juni 2006 [I 428/04] E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen keine materiell-rechtlichen Folgen, da die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage brachte. Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben.

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente. 2.1 Anspruch auf eine solche Rente hat eine versicherte Person, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, während einer einjährigen Wartefrist durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid ist (Art. 28 Abs. 1 IVG). Die Invalidität im rechtlichen Sinn ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ATSG); sie umfasst mit anderen Worten die erwerblichen Folgen der Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. 2.2 Die Invalidität setzt daher voraus, dass der Gesundheitsschaden sowie

dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zuerst durch ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute festgestellt worden sind. Aufgabe der Medizinalpersonen ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4; vgl. BGE 105 V 158 E. 1 und ZAK 1982 S. 34). 2.3 Aufgabe der IV-Stelle und der Sozialversicherungsgerichte ist es zu würdigen, ob die ärztlichen Aussagen und Einschätzungen eine zuverlässige Beurteilung des Leistungsanspruchs erlauben. Ist dies der Fall, so ist gestützt auf diese medizinischen Feststellungen und, in der Regel, anhand eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) der Invaliditätsgrad zu bemessen. Nur ein Invaliditätsgrad von zumindest 40% wird von der Invalidenversicherung rentenmässig entschädigt (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG).

### E. 3

Die Beschwerdegegnerin stützt sich in der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2011 auf das interdisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 24. März 2011, stellt aber seinen Beweiswert im vorliegenden Beschwerdeverfahren infrage, soweit es die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit auf 30% schätzt. Vorwegzunehmen ist, dass das MEDAS-Gutachten in formeller Hinsicht beweistauglich ist, indem es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist und seine Schlussfolgerungen begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). Die rechtsanwendende Behörde darf sich weder über die medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen noch sich die ärztlichen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zur (Rest-)Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer konkreten sozialversicherungsrechtlichen Relevanz und Tragweite zu eigen machen (BGE 136 V 284 E. 3.3). Zu prüfen ist vorab, ob die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung inhaltlich überzeugt. 3.1 Bei der Einschätzung der psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit sind nach der Rechtsprechung invaliditätsfremde Gesichtspunkte (insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren) unbeachtlich zu lassen (Urteile des Bundesgerichtes 9C\_651/2009 vom 7. Mai 2010 E. 5.1 und 9C\_1040/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.4.1). Der psychiatrische Konsiliargutachter hebt im Teilgutachten vom 28. Dezember 2010 hervor, dass die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht von 30% nur IV-relevante Aspekte berücksichtige. Einschränkend wirkten sich darüber hinaus IV-fremde Umstände aus, wie Motivation, Alter, Aggravation und soziokulturelle Faktoren im Rahmen der Persönlichkeitszüge, denn der Beschwerdeführer sei als "Studierter" in die Schweiz gekommen, habe Hilfsarbeiten verrichten müssen und sei an einer "eigenen Eingliederung" im Musikbereich gescheitert (IV-act. 145/27). Es kann somit nicht die Rede sein, dass in die gutachterliche Arbeitsunfähigkeitsschätzung Aspekte eingeflossen wären, die vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus als irrelevant angesehen werden. Mit diesem Argument kann nicht eine tiefere Arbeitsunfähigkeit angenommen werden. 3.2 Anhaltende somatoforme Schmerzstörungen sind grundsätzlich als psychisches Leiden anzusehen und können somit in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen und eine Invalidität begründen (vgl. Art. 6 und 7 ATSG). Es trifft aber nicht zu, dass das MEDAS-Gutachten die Arbeitsunfähigkeit unter anderem mit dieser Diagnose begründet hat, und somit erscheint die Berufung auf die zur anhaltenden somatoformen Schmerzstörung ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung unbegründet. Die federführenden Gutachter führen diese Erkrankung ausdrücklich als Nebendiagnose an, welche die Arbeitsfähigkeit nicht relevant beeinflusse (IV-act. 145/15). Zu dieser

Schlussfolgerung gelangt auch der psychiatrische Konsiliargutachter unter Beizug der Foerster-Kriterien, wie sie das Bundesgericht versteht: Somatoforme Störungen oder ihre Folgen gälten als überwindbar, es sei denn die betroffene Person leide unter einer psychischen Begleiterkrankung von erheblicher Schwere, Intensität und Dauer (sogenannte Komorbidität) oder erfülle mit gewisser Intensität und Konstanz bestimmte qualifizierte Kriterien (BGE 136 V 281 E. 3.2.1; BGE 130 V 354 f. E. 2.2.3). Nachdem der Konsiliargutachter die Erfüllung dieser Kriterien ausdrücklich verneint (IV-act. 145/27) und in psychiatrischer Hinsicht nur eine Einschränkung aufgrund der depressiven Störung festgestellt hat, kann der Beschwerdegegnerin nicht gefolgt werden, soweit sie rechtliche Massstäbe auf die depressive Störung ausdehnen will, die auf die anhaltende somatoforme Schmerzstörung zugeschnitten sind: Die depressive Störung besteht unabhängig von der somatoformen Schmerzstörung und wird von den Gutachtern nicht als deren Begleiterscheinung gesehen. Diese medizinische Feststellung könnte nur gestützt auf eine anderslautende medizinische Aussage in Zweifel gezogen werden, die auf Tatsachen beruhte, welche in der Begutachtung übersehen worden wären. Eine solche abweichende medizinische Grundlage besteht vorliegend nicht.

3.3 Die Argumentation der Beschwerdegegnerin, dass die Arbeitsfähigkeit aufgrund der somatischen Diagnose nur in qualitativer Hinsicht eingeschränkt sei, stützt sich ebenfalls auf keine medizinische Feststellung. Entscheidend ist nicht die Diagnose, sondern die konkrete Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Nach Einschätzung der MEDAS-Gutachter besteht auch aus somatischer Sicht eine um 30% verminderte Arbeitsfähigkeit, weil der Beschwerdeführer im Rahmen einer ganztägigen Beschäftigung vermehrte und unübliche Pausen benötige für Entspannungsübungen und die Einnahme von Entlastungsstellungen.

3.4 Mithin kann bei der Ermittlung der erwerblichen Folgen der funktionellen Einschränkungen des Beschwerdeführers auf die geschätzte Arbeitsfähigkeit von 70% abgestellt werden.

#### **E. 4**

Die Bestimmung des Invaliditätsgrads erfolgt anhand eines Einkommensvergleichs, das heisst, das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen), in Beziehung gesetzt (Art. 16 ATSG).

4.1 Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Es ist in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2001, I 42/01, mit Hinweisen). Diese Praxis wird mit der empirischen Feststellung begründet, dass die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall in der Regel weitergeführt worden wäre (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2002, I 97/00). Vorliegend verrichtete der Beschwerdeführer seine letzte aktenkundige Erwerbstätigkeit bis am 10. November 2000 als angelernter Monteur (IV-act. 10). Dann versuchte er sich selbstständig zu machen, bis er 2004 Konkurs anmelden musste. Da er nach seiner Einreise in der Schweiz in verschiedenen Hilfsberufen arbeitete, kann seine Musikausbildung an einer Hochschule in der Heimat nicht als Anhaltspunkt für eine hypothetische Validenkarriere gelten (vgl. IV-act. 145/23). Aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer seit langem keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgeht bzw. keine zumutbare adaptierte Tätigkeit aufgenommen hat, ist bei der Festsetzung der Vergleichseinkommen praxismässig auf LSE-Tabellenlöhne abzustellen. Sind Validen- und Invalideneinkommen

aufgrund der gleichen Zahlenbasis zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Der Invaliditätsgrad entspricht in einem solchen Fall dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (sog. Prozentvergleich, Urteile des Bundesgerichtes 8C\_365/12 vom 30. Juli 2012 E. 7 und I 948/06 vom 8. Februar 2007 E. 4.2 mit Hinweisen). 4.2 Behinderungsbedingte und anderweitige Umstände vermögen einen Abzug vom Tabellenlohn zu begründen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen persönlicher oder beruflicher Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad ihre gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg verwerten kann. Es rechtfertigt sich aber nicht, für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen und diese zusammenzuzählen, da damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden. Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (BGE 134 V 327f. E. 5.2; BGE 126 V 78ff. E. 5). 4.3 Der Beschwerdeführer erbringt nach gutachterlicher Einschätzung eine verminderte Arbeitsleistung aufgrund gesundheitsbedingter vermehrter Pausen, was mit einer Reduktion der Arbeitsfähigkeit um 30% berücksichtigt wird (IV-act. 145/14-18). Es stellt sich die Frage, ob das zumutbare Belastbarkeitsniveau (Beschränkung auf körperlich leichte Tätigkeiten) und der Beschäftigungsgrad (Arbeit ganztags mit verminderter Arbeitsleistung) abzugsfähig sind. Das medizinisch angezeigte Vermeiden von jeglichen schweren oder mittelschweren beruflichen Tätigkeiten wirkt sich lohnsenkend aus, unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit (vgl. BGE 124 V 323 E. 3b/bb und BGE 126 V 78 E. 5a/aa mit Hinweisen). Ob die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Arbeitsplatz voll auslasten und dabei reduziert leisten würde, lohnmassige Nachteile mit sich brächte, muss vorliegend nicht erwogen werden. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, fällt dies nicht entscheidend ins Gewicht. Ein höherer Tabellenlohnabzug als 10% erscheint insgesamt nicht angemessen. Damit resultiert im Ergebnis ein nicht rentenrelevanter Invaliditätsgrad von höchstens 37% ( $100\% - [70\% \times 0.9]$ ).

## **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird angerechnet.